



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38620
Telefax: (+43 1) 4000 99 38620
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/014/2227/2020/E-20
X. der Y.

Wien, 21.4.2021

Geschäftsabteilung: VGW-D

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Dr. Findeis über die Beschwerde der X. der Y. vom 6.7.2018 gegen den Bescheid des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien vom 7.6.2018, Zahl BKA ..., betreffend Aufhebung der Rechtspersönlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 Islamgesetz 2015, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung am 21.4.2021, zu Recht erkannt:

Der Bescheid wird aufgehoben.

Gegen diese Erkenntnisse ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

B E G R Ü N D U N G

Mit Bescheid des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien vom 7.6.2018, Zahl BKA-..., wurde die Rechtspersönlichkeit der Beschwerdeführerin, die mit Bescheid vom 27.5.2016, Zahl BKA-..., errichtet worden war, gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 2 Islamgesetz 2015 aufgehoben und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.

Das hg. Erkenntnis vom 29.6.2018, GZ: VGW-101/14/7659/2018,7930/2018, zur aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid sowie

betreffend den Zurückweisungsbescheid des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien vom 15.6.2018, Zahl BKA-..., erwuchs in Rechtskraft.

Der Verwaltungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 30.1.2020, Ro 2019/10/0026, die hg. Entscheidung vom 11.2.2019, GZ: VGW-101/V/14/11867/2018, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

Im zweiten Rechtsgang ist, nachdem der Verwaltungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis die Parteistellung der Beschwerdeführerin im Verfahren zur Aufhebung der Rechtspersönlichkeit einer Kultusgemeinde bejaht und festgehalten hat, dass im Verfahren vor der belangten Behörde keine Aufforderung iSd § 5 Abs. 2 Z 2 Islamgesetz 2015 erfolgt ist, zu klären, ob eine für den Erwerb der Rechtstellung maßgebliche Voraussetzung nach § 8 leg. cit. nicht mehr vorliegt.

Das Verwaltungsgericht Wien forderte daher mit Schreiben vom 21.10.2020 die Beschwerdeführerin u.a. dazu auf, ihre derzeit betriebenen Moscheeeinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 3 der Verfassung der Y. (Y.) erfüllen, zu benennen und durch Vorlage geeigneter Nachweise zu bescheinigen.

Am 26.2.2021 wurden nachstehende Moscheeeinrichtungen bekannt gegeben: AA., AB. Moschee, AC., AD., Moschee der Y., AE., AF. Moschee, AG. Moschee, AH. Moschee, AI., AJ. sowie ein entsprechendes Mitgliederverzeichnis vorgelegt.

In ihrer Stellungnahme vom 13.4.2021 führte die belangte Behörde (nunmehr: Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration) aus, dass die übermittelte Liste der Moscheen der Beschwerdeführerin Überschneidungen mit der Kultusgemeinde „AK.“, genehmigt mit Bescheid vom 16.12.2016, BKA-... aufweise. Auch gäbe es identische Mitglieder in deren Mitgliederverzeichnis aus dem Jahr 2016 mit dem im Februar 2021 vorgelegten Verzeichnis der Beschwerdeführerin.

Mit Schreiben vom 18.12.2020 sei die Y. um Klärung des Status bezüglich der Moscheeeinrichtungen der Kultusgemeinde AK. und der Beschwerdeführerin gebeten worden. Es sei mitgeteilt worden, dass hinsichtlich der Kultusgemeinde AK. eine Arbeitsgruppe eingerichtet werde und ein Abschluss im Juni 2021 zu erwarten sei. Bezüglich der Beschwerdeführerin lägen laut Schreiben der Y. (vom 25.2.2021) die entsprechenden Informationen soweit vor und es werde das laufende Verfahren abgewartet.

Aus den nunmehr vorgelegten Unterlagen, der Liste der Moscheeeinrichtungen und des Mitgliederverzeichnisses, könne kein gesicherter Bestand iSd § 8 Abs. 3 Islamgesetz der Beschwerdeführerin geschlossen werden, da einzelne Moscheeeinrichtungen 2016 als Teil der AK. bekanntgegeben worden seien. Aus diesem Teil seien darüber hinaus nunmehr einzelne Moscheeeinrichtungen als

selbständige Moscheegemeinden gemeldet worden. Deren Mitglieder wären demnach der jeweiligen Einrichtung zuzurechnen, nicht jedoch der Beschwerdeführerin.

Zur Frage der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit seien seitens der Beschwerdeführerin oder der Y. keine Finanzunterlagen vorgelegt worden. Von einer wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit sei demnach nicht auszugehen.

In diesem Zusammenhang legte die belangte Behörde Unterlagen, u.a. bezüglich der Kultusgemeinde "AK." sowie zur Errichtung der Moscheegemeinden „AL.“, „AM.“, „AN.“ vor.

Mit E-Mail vom 14.4.2021 gab die Leiterin des Präsidialbüros der Y. dem Kultusamt bekannt, dass die Moscheeeinrichtung AI. Moschee ebenso wie die AO. mit Sitz in W., B.-gasse, der Beschwerdeführerin beigetreten seien.

Am selben Tag gab die Beschwerdeführerin hg. bekannt, dass sie aktuell über zwölf Moscheeeinrichtungen verfüge. Diese seien der Y. ordnungsgemäß gemeldet worden. Die Y. habe dem Kultusamt die Bezeichnung, Adressen und Namen der Verantwortlichen dieser Moscheeeinrichtungen angezeigt. Dazu legte die Beschwerdeführerin einen sie betreffenden Auszug aus dem Register der Kultusgemeinden der Y. zum Stichtag 13.4.2021 vor. Darin sind folgende Moscheeeinrichtungen der Beschwerdeführerin vermerkt:

1. AA., C.-gasse, W.
2. AB. Moschee, D.
3. AC. Moschee, E.-gasse, W.
4. AD., F.-straße, G.
5. Moschee der Y., H.-straße, I.
6. AE./AP. Moschee, J.-gasse, K.
7. AF. Moschee, L.-gasse, W.
8. AG. Moschee, M.-platz, G.
9. AH. Moschee, N.-gasse, W.
10. AJ., O.-straße, P.
11. AI. Moschee, Q.-straße, W.
12. AO., B.-gasse, W.

Am 21.4.2021 fand vor dem Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der der Vorsitzende des Kultusvorstandes der Beschwerdeführerin, deren rechtsfreundlicher Vertreter, eine Vertreterin und ein Vertreter der belangten Behörde sowie der Präsident der Y. und die Leiterin des Präsidialbüros der Y. als informierte Vertreterin, teilnahmen.

Dabei stellt die Vertreterin der belangten Behörde die Zugehörigkeit der Moscheen „AA.“, „AB. Moschee“, „AC. Moschee“, „Moschee der Y.“, „AF. Moschee“, „AG. Moschee“ und „AH. Moschee“ zur Beschwerdeführerin in Abrede: Bis auf die AH. Moschee wären alle der AK. (AAK.) zugehörig.

Der Y.-Präsident replizierte, unter Beziehung der Leiterin des Präsidialbüros der Y., R., BA: Ausgehend von der Liste der Y. zu den Moschee-Einrichtungen der Beschwerdeführerin ist Folgendes zu sagen: Sämtliche bzw. mit Ausnahme der AH. Moschee sind Moschee-Einrichtungen der Beschwerdeführerin. Zur AH. Moschee führt er an, dass diese als Moschee-Gemeinde errichtet werden wollte.

Auf den Einwand der Vertreterin der belangten Behörden, wonach einem Mängelbehebungsauftrag nicht entsprochen worden wäre, führte die Leiterin des Präsidialbüros der Y. an, dass daraufhin vom Obmann dieser Moschee der Antrag gestellt worden sei der Beschwerdeführerin als Moschee-Einrichtung beizutreten. Dies sei seitens der Y. dem Kultusamt mitgeteilt worden.

Der Präsident der Y. bekräftigte nochmals, dass die in der letzten Liste (siehe Bl. 257 VGW-Akt) angeführten Moschee-Einrichtungen der Beschwerdeführerin zuzuzählen sind und wies darauf hin, dass hinsichtlich der Kultusgemeinde "AK. AAK. intern ein Verfahren geführt werde, worüber das Kultusamt informiert werde.

Der Vertreter der belangten Behörde hielt daraufhin fest, dass es sich um eine innerreligiöse Angelegenheit handle und für die Überprüfung der Selbsterhaltungsfähigkeit und Bestandfähigkeit von Rechtspersonlichkeiten die Organe der Y. berufen seien.

Nach Abschluss des Beweisverfahrens wurde das hg. Erkenntnis mündlich verkündet. Die Beschwerdeführerin beehrte mit E-Mail vom 23.4.2021 die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung.

Unter Zugrundelegung der Liste der Moscheeneinrichtungen in dem von der Y. ausgestellten Registerauszug betreffend die Beschwerdeführerin zum Stichtag 13.4.2021 im Zusammenhalt mit der klaren und schlüssigen Aussage des Y.-Präsidenten und den unbedenklichen Angaben der Leiterin des Präsidialbüros der Y. sieht das Verwaltungsgericht Wien als erwiesen an, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Entscheidung über 10 Moscheen verfügt.

Dazu wurde erwogen:

Nach § 5 Abs. 2 Z 1 Islamgesetz 2015 ist die Rechtspersonlichkeit einer Kultusgemeinde mit Bescheid aufzuheben, wenn eine für den Erwerb der Rechtsstellung maßgebliche Voraussetzung nach § 8 leg. cit. nicht mehr vorliegt.

§ 8 Abs. 3 IslamG 2015 normiert, dass Kultusgemeinden nur gegründet werden können, wenn deren Bestand und wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gesichert sind und die Religionsgesellschaft der Gründung zustimmt.

Bei der Beurteilung, wann der Bestand und die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit als gesichert gelten, ist auf die diesbezüglichen Regelungen in der Verfassung in der Y.-Verfassung zurückzugreifen.

Art. 19 Abs. 3 Y.-Verfassung legt fest, dass der Bestand einer Kultusgemeinde und die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit als gesichert gelten, wenn sie zumindest zehn Moscheeeinrichtungen betreibt und zum Zeitpunkt der Gründung über wenigstens 1.000 Mitglieder verfügt.

Bei der Nichteinhaltung dieser Vorgabe handelt es sich nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.1.2020, Ro 2019/10/0026, um das Fehlen einer für den Erwerb der Rechtsstellung maßgeblichen Voraussetzung nach § 8 IslamG 2015.

Im Hinblick darauf, dass das hg. Beweisverfahren ergab, dass die Beschwerdeführerin zumindest zehn Moscheeeinrichtungen betreibt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Da vorliegend keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war, bzw. eine eindeutige Rechtsprechung mit dem Erkenntnis vom 30.1.2020, Ro 2019/10/0026 vorliegt, war die ordentliche Revision nicht zuzulassen.

B E L E H R U N G

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof, für ein außerordentliches

Revisionsverfahren unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. F i n d e i s
Richterin